

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postcheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 27

20. September 1931

Keine Ziffernfriedhöfe, aber statistische Berichte!

8 | Statistik
| Statistischer Bericht

Das umfangreiche Zahlenmaterial, das Buchführung und Kostenrechnung der Betriebe der statistischen Auswertung darbieten, zwingt zu strenger Auswahl.

Daß die Einrichtung einer besonderen „statistischen Abteilung“ im Großbetrieb die Unkosten durchaus nicht allgemein erhöht, sondern im Gegenteil Zeit und Arbeitskräfte sparen kann, hat Calmes¹⁾ vor 20 Jahren nachgewiesen.

Unterläßt man nämlich die statistische Erfassung, so werden die einzelnen Betriebsabteilungen nach Bedarf und Gutdünken statistische Zusammenstellungen vornehmen, und mancher Leerlauf ist unausbleiblich.

Um das umfangreiche statistische Tabellenmaterial in gedrängter Form aufzubewahren und ständig einsehen zu können, hat Antoine²⁾ als ein Mittel der Vereinfachung die Anlegung eines „statistischen Hauptbuches“ empfohlen, das, nach Art der Schnellhefter, alle Aufstellungen aufnimmt und bei Bedarf wieder herausgibt.

Die von der betriebswirtschaftlichen Statistik ausgearbeiteten Übersichten und Vergleiche enthalten nun oft zahlreiche Einzelheiten, deren Kenntnis für die Betriebsleitung vielleicht gerade unnötig sein mag.

Diese Umstände führen zur

Propagierung des „statistischen Berichtes“.

Darunter verstehen wir eine in bestimmten Abständen, etwa monatlich oder vierteljährlich, erfolgende Zusammenfassung der von der statistischen Abteilung vorgenommenen Arbeiten. Zweck der Zusammenfassung ist die Schaffung einer Übersicht durch Kürzung der Unterlagen über die gewonnenen statistischen Ergebnisse, sowie die Darbietung eines erläuternden Textes, der die Resultate hervorhebt und kennzeichnet.

Es genügt z. B. nicht, daß der Betriebsleiter sich darauf beschränkt, gelegentlich einen kurzen Vortrag des Leiters der statistischen Abteilung entgegenzunehmen. Eine solche Gewohnheit schläft mit der Zeit ein; kurze Berichte aber können den gewünschten Einblick ohne weiteres gewähren. Dagegen kann eine Ergänzung durch Besprechung nützlich sein.

Werden in einem Unternehmen bereits Betriebsberichte oder Finanzberichte ausgearbeitet, so können diese durch den „statistischen Bericht“ in wertvoller Weise ergänzt werden. Bei geringerem Umfang der statistischen Arbeiten mag es zweckmäßig sein, die Ergebnisse in den „Betriebsbericht“ hineinzuarbeiten. — Auch die Ergänzung der Jahresbilanz³⁾ sowie von Monats- bzw. Vierteljahresbilanzen durch statistische Berichte ist zu erwägen, da Buchhaltung und Kostenrechnung ihre Unterlagen nur einseitig ausbeuten und darstellen.

In der Regel werden wohl heute noch sämtliche statistische Einzelaufstellungen der Geschäftsleitung vorgelegt.

¹⁾ Calmes, Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb, Leipzig 1911, S. 11.

²⁾ Statistische Betriebsüberwachung, Berlin 1926, S. 8.

³⁾ Vgl. C. Bollinger, Die Betriebsstatistik als Ergänzung der Bilanz. Der Maschinenbau 1928, S. 1049.

Die Folge ist, daß sie zu wenig beachtet werden, da es meistens an Zeit fehlt, selbst Zusammenstellungen vorzunehmen. Das vorliegende Material ist schon äußerlich zu umfangreich, um die Endergebnisse ohne weiteres erkennen zu lassen. Da aber zunächst nur die Endergebnisse interessieren, erweist sich die Anfertigung eines kurzen statistischen Berichtes als wünschenswert und zweckmäßig.

Durch die statistischen Berichte wird auch

u. U. viel Schreibarbeit gespart,

was nicht unwesentlich ist. Da man das Schreibwerk der Buchführung durch Einführung des Durchschreibeverfahrens zu vermindern sucht, muß auch das Schreibwerk der Statistik eingeschränkt werden.

Der Inhalt des statistischen Berichtes bewegt sich um die Endergebnisse der statistischen Erhebungen sowohl der kaufmännischen als auch der technischen Statistik.¹⁾ Von der geschickten und treffenden Auswahl des Materials sowie von der Gewandtheit der Darstellung hängt für die Wirkung der Berichte viel ab.

Die Frage, welche Gebiete im statistischen Bericht zu behandeln sind,

ist naturgemäß gleichbedeutend mit der Frage nach dem Anwendungsgebiet der kaufmännischen wie der technischen Statistik überhaupt. Nach der zeitlichen Einteilung kann man beispielsweise unterscheiden:

1. t ä g l i c h e A u f s t e l l u n g e n
Anzahl und Wert der eingehenden Bestellungen,
Anzahl und Wert der ausgehenden Rechnungen,
Anzahl der beschäftigten Arbeiter (nach Abteilungen).
2. w ö c h e n t l i c h e A u f s t e l l u n g e n
Außenstände, deren Höhe und Veränderungen,
Löhne,
Produktion (nach Abteilungen),
Verbrauch.
3. m o n a t l i c h e A u f s t e l l u n g e n, wie vor, und
monatliche Löhne (nach Abteilungen),
monatliche Gehälter (nach Abteilungen),
erledigte sowie unerledigte Aufträge,
Stand der Gläubiger-Konten,
Handlungs-Unkosten,
Zugänge auf den Bestandskonten u. ä.

Nach einer solchen zeitlichen Einteilung wären hauptsächlich die monatlichen Aufstellungen dem „statistischen Bericht“ zu Grunde zu legen. Jedoch steht es frei, zur Hervorhebung irgend welcher auffälligen Erscheinungen auch die wöchentlichen bzw. täglichen Aufstellungen auszugewisse wiederzugeben.

Bei der Verwendung von Durchschnittszahlen ist Vorsicht zu empfehlen, da diese bei stark schwankenden Zahlengrößen ungeeignet sind. — Im übrigen wollen wir hier nicht auf die liebgewordenen Streitfragen der Statistiker (absolute Zahlen oder Verhältniszahlen?; Art und Nutzen der Bildstatistik u. a.) eingehen. Die Erzielung

¹⁾ Vgl. hierzu auch: Kaul, F., Die Statistik im Dienste der Unternehmung, Berlin 1929, S. 119ff.



Mit wenigen Zahlen ein klares Kontenbild

Nachstehend wird ein interessanter Fall aus der Buchhaltungspraxis des Kleingewerbes behandelt, wie aus wenigen Zahlen einer einfachen Buchführung ein klares Kontenbild der doppelten Buchführung entsteht, aus der sowohl Warenein- und -verkauf, als auch Brutto- und Nettogewinn, sowie Vermögenstand direkt ersichtlich sind und der prozentuale Gewinnaufschlag leicht ermittelt werden kann.

Es handelt sich um ein Ladengeschäft, das ohne eigenes Vermögen mit einem Darlehn von RM. 12 000.— am

1. Januar 1929 gegründet wurde. Der Geschäftsinhaber gab aus seinen Büchern folgende Zahlen:

Inventurziffern auf den	31. 12. 1929:	31. 12. 1930:
Kassa-Konto	254.60	293.40
Warenbestand	10 350.—	8 790.—
Forderungen für Waren	450.—	300.—
Inventar	850.—	765.—
Abschreibung des Inventars	90.—	85.—
Darlehn	12 000.—	12 000.—
Warenschulden	1 850.—	340.—
und sonstige Zahlen:		
Wareneinkäufe	36 800.—	30 600.—
Unkosten	5 135.—	5 745.—
Privatentnahmen	6 325.—	6 475.—

Die nach diesen Zahlen aufgemachten Steuererklärungen für 1929 und 1930 waren beide beanstandet worden, da nach Meinung der Prüfstelle der Gewinnaufschlag, der erfahrungsgemäß 35% beträgt, erheblich unterschritten sein sollte.

Auf Grund obiger Zahlen ist folgende Aufstellung anzufertigen, aus der bereits

der fehlende Umsatz, sowie der Brutto- und Reingewinn zu ersehen

sind und der Gewinnaufschlag errechnet werden kann.

31. 12. 1929:		I. Rohbilanz		II. Inventurzahlen		I. ./ II.	
	RM.	RM.		RM.	RM.	Verluste	Gewinne
						RM.	RM.
Kassa-Konto	254.60			254.60			
Kontokorrent-Konto	450.—			450.—			
Inventar-Konto	940.—			850.—		90.—	
Darlehn-Konto		12 000.—			12 000.—		
Kontokorrent-Konto		1 850.—			1 850.—		
Unkosten-Konto	5 135.—					5 135.—	
Privat-Konto	6 325.—						
Waren-Konto	36 800.—	* 36 054.60		10 350.—			9 604.60
Kapital-Konto				* 1 945.40		* 4 379.60	
Gleichung	= 49 904.60	49 904.60		13 850.—	13 850.—	9 604.60	9 604.60

31. 12. 1930:		I. Rohbilanz		II. Inventurzahlen		III. = I. ./ II.	
	RM.	RM.		RM.	RM.	RM.	RM.
Kassa-Konto	293.40			293.40			
Kontokorrent-Konto	300.—			300.—			
Inventar-Konto	850.—			765.—		85.—	
Darlehn-Konto		12 000.—			12 000.—		
Kontokorrent-Konto		340.—			340.—		
Unkosten-Konto	5 745.—					5 745.—	
Privat-Konto	6 475.50						
Waren-Konto	40 950.—	* 44 219.30		8 790.—			12 059.30
Kapital-Konto	1 945.40			* 2 191.60		* 6 229.30	
Gleichung	= 56 559.30	56 559.30		12 340.—	12 340.—	12 059.30	12 059.30

Die mit einem * versehenen Zahlen sind die Salden der betreffenden Aufstellung und bedeuten in

I: den Warenumsatz,

II: den Vermögenstand,

III: den Reingewinn des Geschäftsjahres.

Das Resultat der Aufstellungen

1929: Bruttogewinn (RM. 9 604.60) zum Umsatz
(RM. 36 054.60) = 26,6%

Bruttogewinn (RM. 9 604.60) zum Waren-Abgang
(Einkauf ./ Bestand)
oder Gewinnaufschlag = 36,3%

1930: Bruttogewinn (RM. 12 059.30) zum Umsatz
(RM. 44 219.30) = 27,3%

Bruttogewinn (RM. 12 059.30) zum Warenabgang
oder Gewinnaufschlag = 37,5%

Der Geschäftsinhaber wünschte die einfache Buchführung in eine doppelte umzuwandeln; es war ihm das nachstehende Hauptbuch einzurichten:

KASSA-KONTO.

1. Jan. 1929 An: Bilanz-Konto	RM. 12 000.—	
1. 1.—31. 12. 29 An: Waren-Konto	RM. 36 054.60	
	./.	„ 450.—
		„ 35 604.60
		RM. 47 604.60
1. 1. 1930: An: Bilanz-Konto	RM. 254.60	
An: Waren-Konto	RM. 44 219.30	
	./.	„ 300.—
		„ 43 919.30
An: Kontokorrent-Konto		„ 450.—
		RM. 44 623.90

1. 1.—31. 12. 29 Per Waren-Konto	RM. 36 800.—	
	./.	„ 1 850.—
		„ 34 950.—
Per: Inventar-Konto		„ 940.—
„ Privat-Konto		„ 6 325.—
„ Unkosten-Konto		„ 5 135.—
31. 12. 1929 „ Bilanz-Konto		„ 254.60
		RM. 47 604.60
1. 1.—31. 12. 30 Per: Waren-Konto	RM. 30 600.—	
	./.	„ 340.—
		„ 30 260.—
„ Kontokorrent-Konto		„ 1 850.—
„ Privat-Konto		„ 6 475.50
„ Unkosten-Konto		„ 5 745.—
31. 12. 30 Per: Bilanz-Konto		„ 293.40
		RM. 44 623.90

WAREN-KONTO.

I. I. 29	An: Bilanz-Konto	RM. —	I. I.—31. 12. 29	Per: Kassa-Konto	RM. 35 604.60
I. I.—31. 12. 29	" Kassa-Konto	" 34 950.—		" Kontokorrent-Konto	" 450.—
	" Kontokorrent-Konto	" 1 850.—	31. 12. 1929	Per: Bilanz-Konto	" 10 350.—
31. 12. 1929	An: Verlust- und Gewinn-Konto	" 9 604.60			
		<u>RM. 46 404.60</u>			<u>RM. 46 404.60</u>
I. I. 1930	An: Bilanz-Konto	RM. 10 350.—	I. I.—31. 12. 30	Per: Kassa-Konto	RM. 43 919.30
I. I.—31. 12. 30	" Kassa-Konto	" 30 260.—		" Kontokorrent-Konto	" 300.—
	" Kontokorrent-Konto	" 340.—	31. 12. 1930	Per: Bilanz-Konto	" 8 790.—
31. 12. 1930	An: Verlust- und Gewinn-Konto	" 12 059.30			
		<u>RM. 53 009.30</u>			<u>RM. 53 009.30</u>

INVENTAR-KONTO.

I. I. 1929	An: Bilanz-Konto	RM. —	31. 12. 1929	Per: Verlust- und Gewinn-Konto	RM. 90.—
I. I.—31. 12. 29	" Kassa-Konto	" 940.—		" Bilanz-Konto	" 850.—
		<u>RM. 940.—</u>			<u>RM. 940.—</u>
I. I. 1930	An: Bilanz-Konto	RM. 850.—	31. 12. 1930	Per: Verlust- und Gewinn-Konto	RM. 85.—
		<u>RM. 850.—</u>		" Bilanz-Konto	" 765.—
					<u>RM. 850.—</u>

KONTOKORRENT-KONTO.

I. I. 1929	An: Bilanz-Konto	RM. —	I. I. 1929	Per: Bilanz-Konto	RM. —
31. 12. 1929	" Waren-Konto	" 450.—		" Waren-Konto	" 1 850.—
	" Bilanz-Konto	" 1 850.—		" Bilanz-Konto	" 450.—
		<u>RM. 2 300.—</u>			<u>RM. 2 300.—</u>
I. I. 1930	An: Bilanz-Konto	RM. 450.—	I. I. 1930	Per: Bilanz-Konto	RM. 1 850.—
I. I.—31. 12. 30	" Kassa-Konto	" 1 850.—	I. I.—31. 12. 30	" Kassa-Konto	" 450.—
	" Waren-Konto	" 300.—		" Waren-Konto	" 340.—
31. 12. 1930	" Bilanz-Konto	" 340.—	31. 12. 1930	" Bilanz-Konto	" 300.—
		<u>RM. 2 940.—</u>			<u>RM. 2 940.—</u>

DARLEHN-KONTO.

31. 12. 1929	An: Bilanz-Konto	RM. 12 000.—	I. I. 1929	Per: Kassa-Konto	RM. 12 000.—
31. 12. 1930	An: Bilanz-Konto	RM. 12 000.—	I. I. 1930	Per: Bilanz-Konto	RM. 12 000.—

UNKOSTEN-KONTO.

I. I.—31. 12. 29	An: Kassa-Konto	RM. 5 135.—	31. 12. 1929	Per: Verlust- und Gewinn-Konto	RM. 5 135.—
I. I.—31. 12. 30	An: Kassa-Konto	RM. 5 745.—	31. 12. 1930	Per: Verlust- und Gewinn-Konto	RM. 5 745.—

PRIVAT-KONTO.

I. I.—31. 12. 29	An: Kassa-Konto	RM. 6 325.—	31. 12. 1929	Per: Kapital-Konto	RM. 6 325.—
I. I.—31. 12. 30	An: Kassa-Konto	RM. 6 475.50	31. 12. 1930	Per: Kapital-Konto	RM. 6 475.50

KAPITAL-KONTO.

31. 12. 1929	An: Privat-Konto	RM. 6 325.—	31. 12. 1929	Per: Bilanz-Konto	RM. 1 945.40
		<u>RM. 6 325.—</u>		" Verlust- und Gewinn-Konto	4 379.60
					<u>RM. 6 325.—</u>
I. I. 1930	An: Bilanz-Konto	RM. 1 945.40	31. 12. 1930	Per: Bilanz-Konto	RM. 2 191.60
31. 12. 1930	" Privat-Konto	" 6 475.50		" Verlust und Gewinn-Konto	" 6 229.30
		<u>RM. 8 420.90</u>			<u>RM. 8 420.90</u>

BILANZ-KONTO.

31. 12. 1929	An: Kassa-Konto	RM. 254.60	31. 12. 1929	Per: Darlehn-Konto	RM. 12 000.—
	" Waren-Konto	" 10 350.—		" Kontokorrent-Konto	" 1 850.—
	" Kontokorrent-Konto	" 450.—			
	" Inventar-Konto	" 850.—			
	" Kapital-Konto	" 1 945.40			
		<u>RM. 13 850.—</u>			<u>RM. 13 850.—</u>
31. 12. 1930	An: Kassa-Konto	RM. 293.40	31. 12. 1930	Per: Darlehn-Konto	RM. 12 000.—
	" Waren-Konto	" 8 790.—		" Kontokorrent-Konto	" 340.—
	" Kontokorrent-Konto	" 300.—			
	" Inventar-Konto	" 765.—			
	" Kapital-Konto	" 2 191.60			
		<u>RM. 12 340.—</u>			<u>RM. 12 340.—</u>

VERLUST- UND GEWINN-KONTO.

31. 12. 1929	An: Inventar-Konto	RM. 90.—	31. 12. 1929	Per: Waren-Konto	RM. 9 604.60
	" Unkosten-Konto	" 5 135.—			
	" Kapital-Konto	" 4 379.60			
		<u>RM. 9 604.60</u>			<u>RM. 9 604.60</u>
31. 12. 1930	An: Inventar-Konto	RM. 85.—	31. 12. 1930	Per: Waren-Konto	RM. 12 059.30
	" Unkosten-Konto	" 5 745.—			
	" Kapital-Konto	" 6 229.30			
		<u>RM. 12 059.30</u>			<u>RM. 12 059.30</u>

Da Aufgaben, wie die hier behandelte, nur zu oft im praktischen Kaufmannsleben

vorkommen, dürfte das Studium dieser Abhandlung von größtem Interesse sein. Friedrich Willmann.



Erfahrungsaustausch der Praxis

3 Wege und hoffentlich Erfolg

„Sehen Sie, so einfach machen wir Ihnen die Arbeit!

Sie brauchen nur die beiliegende ausgefüllte Zahlkarte zur Post zu tragen; das ist Ihre ganze Arbeit!

Auch das können Sie sich noch sparen! Am 20. d. M. beauftragen wir die Post, das Geld bei Ihnen abholen zu lassen; dann sparen Sie noch den Weg zur Post und wir berechnen dafür nur RM. 0.25 mehr!

Es grüßt Sie Ihre Lieferfirma

.....“

Der Kunde antwortet:

„Ich erhielt Ihren Brief vom . . . Es ist mir weder möglich, den Betrag zu überweisen noch die Nachnahme einzulösen, da bei uns alles arbeitslos ist und daher kein Geld eingeht. Ich bitte noch um Geduld!

H.“

Wir schreiben dem Kunden darauf:

„Sehr geehrte Firma! Sie schreiben uns, Sie können nicht zahlen, da bei Ihnen die Arbeitslosigkeit zu groß sei und Geld überhaupt nicht eingehe.

Daß wir 5 000 000 Arbeitslose haben, ist uns ja bekannt. Sie wollen uns aber doch wohl nicht damit sagen, daß Ihr Kundenkreis sich nur aus Leuten zusammensetzt, die das Schicksal der Arbeitslosigkeit ereilt hat!?

Falls Sie uns nicht Abzahlungen von wöchentlich mindestens RM. . . . senden, sind wir genötigt, unsere Lieferungen an Sie einzustellen und dies dem Verbands der . . . -Fabrikanten mitzuteilen, denn wir . . . -Fabrikanten haben schließlich kein Interesse daran, Firmen zu beliefern, von denen wir wissen, daß sie nur Waren an Leute abgeben, von denen sie kein Geld sehen und demzufolge ihre Lieferanten nie bezahlen können! Hochachtungsvoll!“

Darauf schreibt der Kunde:

„Ich erhielt Ihr Schreiben vom . . ., bedaure aber, Ihnen jetzt auch nicht die kleinsten Abzahlungen



Achtung! Vorläufiger Steuerbescheid!

Ein vorläufiger Steuerbescheid (§ 100 RAO.) ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Ungewißheit, ob die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, darf sich nur auf die „tatsächlichen Grundlagen“ der Besteuerung oder die „Steuerhöhe“ beziehen, nicht aber auf die Anwendbarkeit der Steuergesetze, die der Nachprüfung im Rechtsmittelverfahren unterliegen. Das Finanzamt kann die Steuer vorläufig festsetzen, wobei die Ermessensentscheidung nach § 11 RAO. nach Recht und Billigkeit zu erfolgen hat. Der vorläufige Bescheid muß aber

das Merkmal und den Umfang der Vorläufigkeit

erkennen lassen. Der vorläufige Bescheid kann wie der endgültige Bescheid mit den gleichen Rechtsmitteln angefochten werden, allerdings erstreckt sich die Nachprüfung des RFH. nur auf die Frage, ob das Finanzamt den § 100 RAO. (Ungewißheit über die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld) richtig angewandt und hinsichtlich der Ermessens-Entscheidung gemäß § 11 RAO. die Grenze von Recht und Billigkeit beachtet hat. Falls die Ungewißheit fortfällt, ist die erste Festsetzung zu berichtigen oder die Steuer endgültig festzu-

setzen. Der neue Bescheid kann dann gemäß § 234 RAO. angefochten werden, und zwar so weit, als in dem Bescheid ein Steuerbetrag endgültig festgesetzt ist. Wenn z. B. der Bescheid den Zusatz enthält, daß eine höhere Steuerfestsetzung vorbehalten bleibe, so ist er bis zur Höhe des darin angegebenen Steuerbetrages für den Steuerpflichtigen endgültig, und es kann, wenn der Steuerpflichtige ihn rechtskräftig werden läßt, im Falle einer Änderung nach § 234 RAO. der endgültig abändernde Bescheid nur insoweit angefochten werden, als die Änderung reicht. Wenn hingegen in dem vorläufigen Bescheid lediglich seine Abänderung oder Berichtigung vorbehalten worden ist, so ist der Bescheid seinem ganzen Umfange nach als vorläufig anzusehen, und es kann der endgültige Bescheid in seinem ganzen Umfang, auch soweit er den ersten Bescheid wiederholt oder bestätigt, angefochten werden.

Wenn die Steuerpflicht zweifelhaft ist

und die genaue Ermittlung dem Finanzamt sowie dem Steuerpflichtigen erhebliche Arbeit bereitet, die u. U. nutzlos ist, so kann nach den Entscheidungen des Reichsfinanzhofes mittels § 100 RAO.

leisten zu können. Ich lege Ihnen über den Rechnungsbetrag ein Akzept per . . . bei, das ich bestimmt einlöse.

Ich hoffe bestimmt, daß Sie das Akzept annehmen werden, was Ihnen auch jetzt leichter möglich ist, da Sie bei augenblicklich sinkenden Preisen mit dem Gelde, das Sie noch aus den alten Rechnungen zu bekommen haben, mehr anfangen können. H.“

Wir belasten dem Kunden die Spesen:

„Für das uns übersandte Akzept per . . . über RM. . . , das wir u. ü. V. zum Ausgleich der Rechnung vom . . . verwandten, haben wir Ihr Konto für Diskont, Stempel und Spesen mit RM. . . belastet; den Betrag wollen Sie uns überweisen. H.“

Ein anderer Kunde

begründet sein Nichtzahlen mit folgendem Brief:

„Ihre Ware, die wir vor vier Monaten bezogen haben, liegt noch genau so da, wie Sie sie verpackt haben. Sobald wir die Ware verkauft haben, bekommen Sie Ihr Geld.“

Uns mangelt es auch da nicht an einer Antwort. Wir schreiben:

„Wenn Sie unsere Ware jetzt noch nicht verkauft haben, so liegt das einzig und allein an nicht genügender Reklame, die Sie für den Artikel machen! Wir werden unseren Vertreter, Herrn . . . , bei Ihnen vorbeischicken. Herr . . . wird Reklamematerial, das wir Ihnen kostenlos leihen, mitbringen, und wird eines Ihrer Schaufenster so dekorieren, daß wir für die Zugkraft und den Umsatz in unserem Artikel

garantieren! Sie werden kurze Zeit nach Beginn dieser Schaufensterwerbung uns das Geld überweisen können und unserem Vertreter größere Nachbestellungen aufgeben.

Hochachtungsvoll.“

Einem Mitglied eines Einkaufsverbandes, dessen offizieller Lieferant wir sind, teilen wir bei hartnäckiger Zahlungsweigerung folgendes mit:

„Warum haben wir von Ihnen kein Geld erhalten, obwohl wir Ihnen bereits viermal geschrieben? Wir sehen uns genötigt, dies Ihrem Einkaufsverband mitzuteilen, denn wir können Ihnen natürlich nur die Verbandspreise gewähren, wenn Sie nach den mit Ihrem Verbands getroffenen Bedingungen zahlen! Sonst müssen wir Sie eben zu unseren Listenpreisen beliefern. H.“

Bei guten Abnehmern, die unberechtigte Abzüge zu machen scheinen, verwenden wir augenblicklich folgenden Trickbrief:

„Wir erhielten heute eine Überweisung von Ihnen über RM. . . , doch ist sicher der Betrag für einen anderen Lieferanten bestimmt gewesen, was wir daraus schließen, daß sich mit dieser Summe keine Rechnung ausgleichen läßt. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob wir Ihnen den Betrag zurückvergüten sollen oder ob wir ihn à conto der Rechnung vom . . . verwenden sollen; im letzteren Falle bitten wir Sie, uns noch RM. . . nachzuvergüten. H.“

Kurt Hermann.

Abs. 1 durch Erlaß eines vorläufigen Steuerbescheides eine Entscheidung der Rechtsmittelbehörde über die Steuerpflicht herbeigeführt werden.

Es kommt vor,]

daß manche Finanzämter den § 100 RAO. zu Unrecht heranziehen,!

um Neufestsetzung von Steuern auch dann vornehmen zu können, wenn die Voraussetzungen des § 222 RAO. (Neuveranlagungen) nicht vorliegen. Der RFH. hat in seiner Entscheidung vom 4. Februar 1931, VI A 230/31, diese Bestrebungen nicht für richtig erklärt. Nach Ansicht des Reichsfinanzhofes wird ein Bescheid nicht dadurch allein zu einem vorläufigen, daß er als vorläufiger Bescheid bezeichnet wird. Man wird dem Steuerpflichtigen, der einen als vorläufig bezeichneten Bescheid erhält, nicht verwehren können, daß er im Rechtsmittelverfahren die Zulässigkeit eines vorläufigen Bescheides bestreitet.

Wann vorläufiger Steuerbescheid?

Weiterhin verweist der Reichsfinanzhof auf die Zulässigkeit vorläufiger Bescheide gemäß § 100 RAO., die nur unter bestimmten Voraussetzungen statthaft sind. Man wird nicht gerade verlangen können, daß in dem vorläufigen Bescheid oder in einem dazugehörigen Vermerk stets angegeben wird, aus welchen Gründen ein vorläufiger Bescheid für zulässig erachtet worden ist. Es genügt, wenn die Voraussetzungen eines vorläufigen Bescheides aus der Sachlage hervorgehen und dem Steuerpflichtigen bekannt oder deutlich erkennbar gewesen sind.

Es kann nach Ansicht des RFH. unter Um-

ständen ein vorläufiger Bescheid zugelassen werden, wenn die Belastung der Behörde eine vorschriftsmäßige Prüfung nicht zuläßt. Es ist dann aber in dem Bescheide auszusprechen, daß aus diesem Grunde ein vorläufiger Bescheid erlassen wird.

Dasselbe hat zu gelten, wenn etwa ein vorläufiger Bescheid deshalb für angebracht gehalten wird, weil sich die Behörde die Prüfung einer schwierigen Rechtsfrage vorbehalten will, oder eine Buch- sowie Betriebsprüfung in so naher Aussicht steht, daß der Pflichtige durch den Erlaß eines vorläufigen Bescheides in seinem Rechte nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Der RFH. spricht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, stets die Gründe, die zum Erlaß eines vorläufigen Steuerbescheides geführt haben, rechtzeitig zu erfahren, damit ihm die Möglichkeit für eine Nachprüfung der Gründe gegeben wird. Falls das Finanzamt irgendwelche Gründe angibt, so liegt an sich ein vorläufiger Bescheid vor,

auch wenn sich die Gründe später nicht als stichhaltig erweisen.

Ist aber die Zulässigkeit eines vorläufigen Bescheides nach der Sachlage nicht erkennbar, oder fehlt die Angabe von Gründen, so kann im Sinne der erwähnten Reichsfinanzhofentscheidung die Bezeichnung eines Bescheides als vorläufiger nicht dazu führen, daß der Bescheid wirklich als vorläufiger zu gelten hat.

Die Steuerpflichtigen werden gut tun, gegebenenfalls die ihnen zugehenden Bescheide unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu überprüfen.

Dr. Ulrich Witt.



Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

Die Grund- und Gebäudesteuer in Württemberg

I. Grund- und Gefällsteuer.

A. Steuergegenstand:

- (gleichartig mit den Gemeindezuschlägen!)
1. Alle ertragfähigen Grundstücke sowie die Grundfläche von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (ausgenommen Erbbaurecht!);
 2. Nutzungsrechte an Grundstücken (Fischerei-, Weide-, Holzbezugsrechte), wenn sie nicht durch Gegenleistungen ausgeglichen sind, und schließlich die mit Gebäuden verbundenen nutzbaren Rechte;
 3. Die noch vorhandenen Rechte auf Zins- und ähnliche Gefälle.

Befreit

sind Besitze des Landes sowie die vom Lande unterhaltenen Anstalten, öffentliche, gemeinnützige oder kirchliche Grundstücke.

B. Steuermaßstab:

Der reine Jahresertrag, entsprechend früherer Erhebungen.

Die Steuerbemessungen, die sich auf die Reinerträge aufbauen, werden nur geändert, wenn

- a) die dauernde Ertragsfähigkeit sich so ändert, daß das Grundstück ohne Zweifel in eine andere Klasse gehört;
- b) wenn die Kulturart durch Umwandlung usw. auf die Dauer geändert wird (Acker in Wiese usw.);
- c) wenn ein Grundstück verschiedener Güteklassen geteilt wird. (Hierauf ist besonders zu achten!)

C. Steuerbetrag:

5% der Steuerbemessungen (Steueranschlätze) des Grundkatasters; etwaige Änderungen sind zu berücksichtigen.

Der Landessteuer sind zugrunde zu legen:

- das Kataster der Waldungen mit 100 %;
- das Kataster der Weinberge mit 50 %;
- das sonstige Grundkataster mit 50 %;
- das Gefällkataster mit 100 %;

Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuern sind einheitlich zu halten.

Die Gemeindezuschläge zur Grund- und Gefällsteuer:

Während früher die Gemeindeumlagen gleich den Landesumlagen waren, sind erstere jetzt höher; zugrunde gelegt wurde den Gemeindeumlagen:

- das Kataster der Waldungen mit 110 %;
- das Kataster der Weinberge mit 60 %;
- das übrige Grund- und Gefällkataster mit 100 %.

II. Die Baulandsteuer.

A. Steuergegenstand:

Sie erfaßt Grundstücke, die verhältnismäßig und unter Berücksichtigung der vorhandenen Verwertungsmöglichkeiten als Bauland oder zu Verkehrszwecken anzusehen sind oder bei welchen anzunehmen ist, daß sie nicht in absehbarer Zeit land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden.



Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (16)

Richtig bewerten.

1. Warenvorräte und Abschreibungsaufwand.

Bei Bewertung der selbsterzeugten Warenvorräte kann auch der anteilmäßig darauf entfallende Abschreibungsaufwand (Aufwand an Absetzungen für Abnutzung) berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann aber nicht erzwungen werden.

(U. v. 9. 1. 1931 I A 245/30 § 13 ESTG.)

2. Waren und Teilwert.

In entsprechender Anwendung der in der Entscheidung vom 17. April 1929 VIA 594/27 aufgestellten Grundsätze kann bei der Warenbewertung an einem über den gemeinen Wert (Teilwert) am Bilanzstichtag liegenden Buchwert (Wertansatz am Schlusse des vorgehenden Geschäftsjahres) festgehalten bzw. ein zwischen dem gemeinen Wert und dem Anschaffungspreis oder Buchwert liegender Wert angesetzt werden, wenn und soweit bei vorsichtiger Bewertung aller Umstände damit gerechnet werden kann, daß bei einer späteren Veräußerung der angesetzte Wert zuzüglich der Verkaufsspesen zu Erlösen ist. (U. v. 25. 2. 1931 VI A 1326/29 § 13 ESTG.)

3. Hopfpflasterung.

Auf die Kosten der Pflasterung von Hofräumen sind grundsätzlich Absetzungen für Abnutzung zulässig. (U. v. 9. 1. 1931 I A 245/30 § 13 ESTG.)

4. Erhaltungsaufwand.

a) Durch die im Jahre der Ausgabe ohne entsprechende Aktivierung zum Abzug zugelassenen laufenden Erhaltungsaufwendungen können die auf die betreffenden Gegenstände vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung beeinflußt werden. In besonderen Fällen können die laufenden Erhaltungsaufwendungen zur Folge haben, daß Absetzungen wegen technischer Abnutzung der betreffenden Gegenstände überhaupt nicht mehr zu Raum kommen. (U. v. 4. 3. 1931 VI A 1065/29 § 13 ESTG.)

b) Laufender Instandhaltungsaufwand sind die Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung, die im Rahmen des ganzen Betriebes betrachtet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als laufende Ausgaben erscheinen, auch wenn der Wert des einzelnen Gegenstandes durch die Ausgabe erhöht wird.

Auch bei laufender Instandhaltung sind Absetzungen wegen Abnutzung zulässig; wenn die Instandhaltung die Nutzungsdauer verlängert, ist dies bei der Höhe der Absetzungen zu berücksichtigen; eine Absetzung ist nicht mehr zulässig, wenn durch dauernde Instandhaltung die Abnutzung unmöglich gemacht wird, sofern nicht die Absetzung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Abnutzung angebracht ist.

(U. v. 6. 5. 1931 VI A 884, 885/31. § 16 ESTG.)

B. Steuermaßstab:

Der gemeine Wert des Grundstückes, wie er am 1. April eines jeden Jahres entsprechend den Wertverhältnissen festgestellt wird.

C. Höhe der Steuer:

Höchstens 5% vom in vollen RM. 1000.— nach unten abgerundeten gemeinen Wert.

III. Gebäudesteuer.

A. Steuergegenstand der Landessteuer:

Alle vorhandenen Gebäude einschl. Grundflächen und Hofräumen sowie der unter der Oberfläche befindlichen Baulichkeiten.

Befreiungen:

Landwirtschaftliches Inventar, die mit den Baulichkeiten in Beziehung stehenden gewerblichen Einrichtungen und dinglichen Gewerbeberechtigungen. Ferner Landeseigentum, Gebäude und Gebäudeteile, welche gemeinnützigen, kirchlichen und öffentlichen Zwecken dienen.

B. Steuermaßstab:

Ertrag der Gebäude nach ihrem gemeinen Wert. Der steuerbare Ertrag wird hierbei mit 3% des gemeinen Wertes festgesetzt.

Daher zu prüfen: Ob der gemeine Wert entsprechend dem Gebäudekataster nicht zu hoch geschätzt wurde!

C. Höhe der Steuer:

1,5% des gemeinen Wertes oder 5% des steuerbaren Gebäudeertrages.

Der Steuersatz für die Grund- und Gefäll-, die Gebäude- und Gewerbesteuer muß einheitlich sein.

Die Gemeindezuschläge zur Gebäudesteuer.

A. und B. Steuergegenstand und -Maßstab

sind dieselben wie bei der Landessteuer.

C. Höhe der Steuer:

Der Umlagehöchstsatzz beträgt 12%; eine Überschreitung ist bei Vorliegen besonderer Gründe möglich und unterliegt der Genehmigung seitens des Finanz- und Innenministers; sie ist in allen Fällen erteilt worden.

Nachstehend die Gemeindezuschläge.

Gemeindezuschläge zu den Landessteuern:

Stadt	Zuschläge zur Landessteuer in %				
	d. katastermäßig. Ertrages vom Grund-eigentum, Gebäuden u. Gewerbe	Wal-dungen	Wein-bergen	son-stigen Grund-stücken	Ge-bäuden
Eßlingen	28	616	672	1020	560
Heilbronn	15	330	360	600	300
Ludwigsburg	20	440	480	800	400
Reutlingen	19	396	432	720	360
Stuttgart	15	330	360	600	300
Ulm	18	396	432	420	360

Baulandsteuer der Gemeinden:

Eßlingen: 5%₀₀ des gemeinen Wertes.

Heilbronn:

Ludwigsburg: 5%₀₀ des gemeinen Wertes; für Grundstücke, die in Ausübung des Berufes zur Gütererzeugung benützt werden (bei Landwirten, Weingärtnern und Gärtnern) ermäßigt sich in Ludwigsburg die Steuer entsprechend der für das vergangene Wirtschaftsjahr zu zahlenden Einkommensteuer:

bis zu RM. 100.— auf	1% ₀₀ des gemeinen Wertes;
bei mehr als RM. 100.— bis 120.—	auf 1,25% ₀₀ des gemeinen Wertes;
„ „ „ „ 120.— „ 140.—	„ 1,5% ₀₀ „ „ „
„ „ „ „ 140.— „ 160.—	„ 1,75% ₀₀ „ „ „
„ „ „ „ 160.— „ 180.—	„ 2% ₀₀ „ „ „
„ „ „ „ 180.— „ 200.—	„ 2,25% ₀₀ „ „ „
jede weitere 20.— RM. auf je	0,25% ₀₀ des gemeinen Wertes mehr.

Auf Antrag kann die Steuer gesenkt werden

bei einer wie oben zu zahlenden Einkommensteuer:

bis zu RM. 60.— auf	1% ₀₀ des gemeinen Wertes;
bei mehr als RM. 60.— bis 70.—	auf 1,25% ₀₀ des gemeinen Wertes;
„ „ „ „ 70.— „ 80.—	„ 2% ₀₀ „ „ „
„ „ „ „ 80.— „ 90.—	„ 2,50% ₀₀ „ „ „
„ „ „ „ 90.— „ 100.—	„ 3,00% ₀₀ „ „ „
„ „ „ „ 100.— „ 110.—	„ 3,50% ₀₀ „ „ „
„ „ „ „ 110.— „ 120.—	„ 4% ₀₀ „ „ „

Reutlingen:

Stuttgart: 5%₀₀ des gemeinen Wertes;

Ulm: 5%₀₀ „ „ „

J. L. K.

5. Forderungen und das mit Ausfällen Rechnen - Müssen.

a) Hat eine Erwerbsgesellschaft ihre Forderungen in der Handelsbilanz mit dem Nennwert angesetzt, obwohl sie mit Ausfällen rechnen mußte, dann sind die Forderungsansätze von Amts wegen zu berichtigen.

(U. v. 17. 3. 1931 I A 479/30 § 13 EstG.)

b) Bei der Bewertung der Außenstände durch den buchführenden Kaufmann ist dessen Auffassung für den maßgebenden Stichtag zu beachten, jedoch nur im Rahmen objektiver Nachprüfung der gesamten Tatumstände des Stichtags nach Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in Anwendung des § 40 Abs. 3 HGB. und des § 13 EstG.

(U. v. 22. 4. 1931 VI A 743/31 S. 28, 289 § 13 EstG.)

6. AG., die eine andere Gesellschaft übernimmt.

Auch für die Gewinnermittlung des ersten Steuerabschnitts einer Aktiengesellschaft ist grundsätzlich als Anfangsbilanz die ordnungsmäßige Handelsbilanz maßgebend.

Hat eine Aktiengesellschaft den Betrieb einer anderen Gesellschaft im ganzen übernommen und dafür einen Gesamt-Anschaffungspreis bezahlt, dann kann sie diesen Preis bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf die einzelnen Gegenstände verteilen, diese dürfen aber dabei mit keinem höheren Werte angesetzt werden, als nach den Vorschriften des Handelsrechts (vgl. insbesondere §§ 40, 261 HGB.) und nach den steuerlichen Vorschriften (§§ 13, 19 Abs. 3 Satz 2 EstG.) zulässig ist. Erreicht der gesamte Wert der Aktiven dann den gezahlten Kaufpreis nicht, ist aber der erworbene Betrieb den gezahlten Preis wert, dann ist für den Überschuß ein besonderer Wert (insbesondere Goodwill) zu aktivieren.

Ist in der Handelsbilanz für einen Gegenstand ein Wert nicht ausgewiesen, muß dies aber in der Steuerbilanz

geschehen, dann hat der Steuerpflichtige unter mehreren zulässigen Werten die Wahl.

(U. v. 24. 3. 1931 I A 235/30 § 13 EstG.)

7. Eigengenutzte Grundstücke.

Teilweise eigengewerblich benutzte Grundstücke darf der Kaufmann in der Regel seinem Betriebsvermögen ganz zurechnen, den der eigengewerblichen Benutzung entsprechenden ideellen Grundstücksteil muß er aber stets als Betriebsvermögen behandeln, es sei denn, daß dieser Teil nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Zur Ermittlung des Wertes des den eigengewerblich benutzten Räumen entsprechenden Grundstücksteiles. (Anhaltspunkte hierfür können die aus den einzelnen Teilen erzielbaren Jahresrohrenten, nötigenfalls der räumliche Umfang dieser Teile sein.)

Soll nach dem Willen des Kaufmanns nicht nur der eigengewerblich benutzte Teil, sondern das ganze Grundstück zum Betriebsvermögen gehören, so muß dies in der Buchführung unzweideutig und unwiderruflich zum Ausdruck kommen, und zwar schon zu einer Zeit, wo sich noch nicht übersehen läßt, ob die Behandlung des Grundstücks als Betriebsvermögen oder als Privatvermögen steuerlich günstiger ist.

(U. v. 14. 4. 1931 VI A 2079/29 S. 28, 252 § 13 EstG.)

8. Vorkonkursliche Schulden.

Erfüllt nach einem Zwangsvergleich der bisherige Gemeinschuldner vorkonkursliche Schulden, so sind darin wegen der Unterbrechung des Zwangszusammenhangs zwischen dem alten Betrieb des Schuldners und seinem neuen Geschäft in der Regel Privatentnahmen zu erblicken, ausnahmsweise können diese Zahlungen bei unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen des neuen Betriebs Geschäftsausgaben sein; in letzterem Falle muß der Schuldner bei der Übernahme der Schuld den geschuldeten Betrag, gegebenenfalls unter Schätzung, passivieren.

(U. v. 29. 4. 1931 VI A 875/31. § 13 EstG.)



Kurzer Überblick über die Durchführungsbestimmungen zur Devisennotverordnung

I. Die erste Durchführungsverordnung.

Im wesentlichen bezeichnet diese Durchführungsverordnung einige Einzelfälle, die an die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungstellen geknüpft sind:

1. Im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Personen zustehende Forderungen.

Über solche Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, darf ohne schriftliche Genehmigung dann verfügt werden, wenn die Forderungen in der Zeit vom 16. Juli bis 3. August 1931 entstanden sind (§ 1/1. DV.).

2. Gutschrift von Reichsmarkbeträgen auf Inlandkonto einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person.

Der schriftlichen Genehmigung der Devisenbewirtschaftungstelle bedarf eine im Inland ansässige Person, wenn sie Reichsmarkbeträge auf ein solches Konto durch Bareinzahlungen, Überweisungen oder in sonstiger Weise gutschreiben lassen will. (§ 2 Abs. 1 / 1. DV.)

An m.: Die in Heft 23 S. 357 unter I Ziff. 2 zu f besprochene RM. 3000.—Grenze gilt hier entsprechend. (§ 2 Abs. 2 / 1. DV.)

3. Edelmetalle.

Der Versand oder die Überbringung von Gold, Silber, Platin und Platinmetallen in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen ins Ausland oder ins Saargebiet ist nur zulässig mit schriftlicher Genehmigung der Devisenbewirtschaftungstelle. (§ 3 Abs. 1/1. DV.)

4. Verbotene Devisengeschäfte nichtig.

Die in Heft 23 S. 358 unter VII besprochene allgemeine Nichtigkeit von Geschäften, die gegen die Devisennotverordnung verstoßen, erfährt eine Einschränkung dahin, daß die Nichtigkeit eines Geschäfts nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden kann, die im Ausland ansässig sind oder die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten. Damit kehrt die jetzt gültige Devisennotverordnung wieder auf den Stand zurück, der gelegentlich der Notverordnung vom 15. 7. 1931 in Heft 23 S. 356 unter VII kritisiert wurde. (§ 4 / 1. DV.)

II. Die zweite Durchführungsverordnung.

1. Zulässige Termingeschäfte.

§ 5 der Notverordnung vom 1. 8. 1931 (vgl. Heft 23 S. 357 unter II) verbot Termingeschäfte schlechthin. Abweichend hiervon sind nach der 2. DV. bis auf weiteres solche Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel gegen inländische Zahlungsmittel zugelassen, die mit schriftlicher Genehmigung der Devisenbewirtschaftungstelle entweder mit der Reichsbank oder mit einem von ihr mit dem entsprechenden Recht ausgestatteten Kreditinstitut abgeschlossen werden. (§ 1 / 2. DV.)

2. Nichtigte Geschäfte:

a) Termingeschäfte, die gegen das unter Ziff. 1 Gesagte verstoßen;

b) Gutschriften von Reichsmarkbeträgen auf Inlandkonto einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person, die gegen das unter I Ziff. 2 Gesagte verstoßen.

An m.: Das unter I Ziff. 4 Gesagte über die Einschränkung der Nichtigkeit gilt hier entsprechend. (§ 2 / 2. DV.)

3. Strafen.

Die in Heft 23 S. 358 angegebenen Strafen gelten auch für Verstöße gegen die Bestimmungen unter I Ziff. 2 und II Ziff. 1 (§ 3/2. DV.).

III. Die dritte und vierte Durchführungsverordnung.

1. Anmeldung bzw. Angebot von ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung usw. über RM. 1000.— bis zum 19. September 1931.

a) Personenkreis.

Natürliche Personen, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner

aa) Aktiengesellschaften, KGaA., und die in Heft 23, Seite 360 unter B „Anmeldepflicht“ zu Ziff. 2 bezeichneten Vereinigungen,

bb) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter aa) fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechtes,

cc) Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,

dd) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt,

haben ihre ausländischen Zahlungsmittel, ihre Forderungen in ausländischer Währung, ihre nach dem 12. Juli 1931 erworbenen, an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassenen ausländischen Wertpapiere und ihre Bestände an außer Kurs gesetzten Goldmünzen, an Feingold oder legiertem Golde (roh oder Halbfabrikat) der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt oder einem Kreditinstitute, dem die Reichsbank die Befugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat, bis zum 19. September 1931 (die 3. Durchführungsverordnung setzte den Termin auf den 5. September fest. Inzwischen ist der Termin verlängert durch § 1 der 4. Durchführungsverordnung) anzubieten und auf

Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, sofern diese Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere und Goldbestände am 29. August 1931 für einen Pflichtigen insgesamt den Gegenwert von RM. 1000.- übersteigen.

Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, ferner Eltern und minderjährige Kinder (§ 23 EStG.), die in einer Haushaltung leben, gelten im Sinne dieser Bestimmung als ein Pflichtiger.

b) Im Ausland befindliche Personen.

Die Verordnung ist mit dem 29. August 1931 in Kraft getreten. Personen, die sich bei Inkrafttreten im Ausland befunden haben, haben die Verpflichtung zur Anmeldung bzw. zum Angebot spätestens eine Woche nach Rückkehr in das Inland zu erfüllen.

c) Ausländische Zahlungsmittel usw. unter RM. 1000.—.

Die Festsetzung des Ablieferungszeitraums durch weiteren Aufruf bleibt vorbehalten.

d) Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen.

Die unter Ziff. 1aa—cc genannten Gesellschaften sind auch dann zum Angebot usw. verpflichtet, wenn sie wirtschaftlich betrachtet als Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens anzusehen sind. (§ 1 / 3. DV.)

2. Befreiung von Anmeldung bzw. Angebot.

- a) Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
- b) konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.
- c) Wer seiner Verpflichtung nach der 1. DV. zur Kapitalfluchtverordnung (Heft 23 S. 360 unter B) nachgekommen ist, es sei denn, daß es sich um die Pflicht zur Anbietung von Gold (s. oben unter Ziff. 1 a) oder von solchen ausländischen Wertpapieren handelt, die anders als gegen ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erworben worden sind. (§ 2 / 3. DV.)

3. Volkswirtschaftlich gerechtfertigte Zwecke.

Wie in Heft 23 S. 358 unter IX. Ziff. 3 mitgeteilt, kann der Anmeldepflichtige die Entscheidung der Devisenbewirtschaftungsstelle anrufen, wenn er der in Betracht kommenden Werte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken bedarf. Bis auf weiteres ist hier nicht die Devisenbewirtschaftungsstelle beim Landesfinanzamt, sondern

die Entscheidung der Reichsbank oder eines von ihr ermächtigten Kreditinstitutes anzurufen.

Über die Annahme der Angebote sollen die genannten Stellen unverzüglich oder soweit es sich um einen Antrag gemäß dem vorstehend Gesagten handelt, innerhalb von 10 Tagen entscheiden. Für gewisse Gruppen von Pflichtigen oder von Werten kann die Reichsbank die genannten Fristen verlängern. (§ 3 / 3. DV.)

4. Anträge gemäß Ziffer 3.

Vordrucke sind bei der Reichsbank oder den von ihr ermächtigten Kreditinstituten kostenlos zu beziehen.

Ausfüllung und Einreichung der Vordrucke in doppelter Ausfertigung. (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 / 3. DV.)

5. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht:

- a) Forderungen in ausländischer Währung gegen Personen, die im Inland (mit Ausnahme des Saargebietes) ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder den Ort der Leitung haben, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Währungskonten bei inländischen (mit Ausnahme von saarländischen) Kreditinstituten;
- b) vor dem 13. Juli 1931 begründete Forderungen, die nach einer am 17. Juli 1931 geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung später als am 29. 11. 1931 fällig werden (§ 6 / 3. DV.), es sei denn, daß es sich um Ansprüche aus Konten bei ausländischen oder saarländischen Kreditinstituten handelt. (§ 2 / 4. DV.)
Begriff „Forderungen in ausländischer Währung“ (vgl. im übrigen Heft 23 S. 355 unter IV Abs. 2).

6. Als ausländische Wertpapiere gelten nicht:

Wertpapiere in ausländischer Währung, deren Aussteller seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung im Inland mit Ausnahme des Saargebietes hat. (§ 7 / 3. DV.)

7. Ermächtigung der Reichsbank.

Die Reichsbank ist ermächtigt, bestimmte Arten der unter III Ziff. 1 zu a bezeichneten Werte von dem Aufruf freizustellen. (§ 8 / 3. DV.)

Weiter ist sie ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des Erwerbs von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen nur durch die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung zuzulassen. Dasselbe gilt für die Veräußerung. (§ 9 / 3. DV.)

8. Herabgesetzte Freigrenze.

Entgegen den früheren Durchführungsverordnungen wird durch die 3. Durchführungs-Verordnung die Freigrenze von RM. 3000.— bis auf weiteres auf RM. 1000.— herabgesetzt. (§ 10 / 3. DV.)

9. Allgemeine Auskunftspflicht.

Hierzu vergleiche Heft 23 S. 358 unter VIII. Das Recht, Auskünfte zu verlangen, steht jetzt auch der Reichsbank zu, außerdem ist es dem Reichswirtschaftsminister vorbehalten, anzuordnen, daß der Reichsbank gegenüber die Richtigkeit einer Auskunft eidesstattlich versichert wird. (§ 11 / 3. DV.)



Wie steht das Börsen-Barometer? (abgeschlossen am 31. 8. 1931)

Ogleich die im letzten Bericht geforderten Maßnahmen zum Schutz der Anleger sich so ziemlich mit den Beschlüssen des Börsenvorstandes decken, ist doch ein sehr wichtiger Punkt, nämlich das einstweilige Verbot der Baisse-Spekulation, bzw. ihre Beschränkung von der finanziellen und technischen Seite her offen geblieben; man hat es vorgezogen, eine gewisse

Zwangbewirtschaftung auch auf diesem Gebiet

anzuwenden dadurch, daß man die „Feststellung unsachgemäßer Kurse“ durch Streichung verhindert und im übrigen bei großen Angeboten repartiert (zuteilt) und den Kurs streicht, wenn die Nachfrage zu gering ist, um durch Zuteilung einen halbwegs annehmbaren Kurs zustande zu bringen. Dieser Eingriff ist m. E. volkswirtschaftlich weniger berechtigt als das Verbot der Baisse-Spekulation, weil von dieser Seite her die eigentlichen Einbußen zu befürchten wären, und im übrigen durch den fehlenden Ausgleich berechtigter Art eine Unsicherheit und Beunruhigung Platz greift, die zur Verschärfung der Lage im gegebenen Augenblick beitragen kann und wird. Bestenfalls wäre der Eingriff gerechtfertigt nach vorherigem Verbot der Baisse-Spekulation.

Befürchtungen liegen um so näher, als im Auslande z. B. in Amsterdam, auf dem im letzten Bericht erwähnten Umwege u. a. 8%ige Anleihen mit 70% notiert wurden; aber auch in Deutschland wurden „unter der Hand“ um die Mitte August herum dieselben Anleihen mit nur 76% „angestellt“. Die Kursunterschiede gegenüber den letzten Notizen betragen also rund 20% mit Abweichungen nach

oben und unten. Selbstverständlich läßt sich diese Anstellerei — insbesondere im Auslande — nicht verbieten; daß auch die „stille“ Arbitrage bei Kursdifferenzen von 70% bis 76% im Freihandel angeregt wird, ist nicht zu leugnen. So kann sich von verschiedenen Seiten her ein wildes Börsengeschäft entwickeln, das natürlich seine Schatten auf den ganzen Wertpapiermarkt werfen würde.

Tiefe internationale Kursnennungen drücken aber trotz innerdeutscher Abwehrmaßnahmen

auf die deutschen Börsen und töten jede Geschäftslust. Wenn man nun weiß, wie die Baissiers und zwar sowohl die innerdeutschen wie die internationalen, die Messer schärfen und jede Gelegenheit suchen, irgendwie und irgendwo durchzudrücken, so erkennt man erst die ganze Bedeutung eines Baisse-Verbotes für den deutschen Wertpapiermarkt. Die Hauptangriffe und Vorstöße sind vornehmlich auf die Unternehmungen mit viel Kapital und weitverzweigten Auslandsbeziehungen gerichtet und es wäre zweckmäßig, wenn die Börsenkommissare diese Werten ihre besondere Aufmerksamkeit schenken würden.

So könnte es kommen, daß zeitweilig von ganzen Kursreihen nicht viel mehr zu hören wäre, als von den Erleichterungen und sonstigen Versprechungen. Aber auch wenn es gelingt, die Ruhe, ein „Stillhalten“ zu erzwingen, so ist damit für die Zukunft noch nicht viel gewonnen.

Weiter wurde, um die Gefahren allzu starken Angebotes zurückzudämmen, den Anleiheausgabestellen empfohlen, soweit als möglich Material im freien Markt, also möglichst billig, aufzukaufen, um das Angebot



Praktische Rechtsschule / Lösung: Rechtsaufgabe Nr. 2.

Die hier gestellten Aufgaben waren, obwohl sie zwei praktische Fälle des Alltags behandelten, nicht ganz leicht zu lösen. In jeder Beziehung richtige Lösungen gingen deshalb nicht ein.

Die beste Lösung sandte ein Robert Tascher, F.; eine gleichfalls gute Lösung stammte von Carl Peters, W., und eine weitere von Kurt Strauß, J.

Die 3 genannten Einsender erhielten die ausgesetzte Buchprämie. Eine vierte eingesandte Lösung war unrichtig.

Kann der Verkäufer von seinen Lieferungsspflichten bei verschlechterter Vermögenslage des Käufers entbunden werden?

Es ist unstreitig, daß der Käufer gegen zweimonatiges Ziel gekauft hat. Hiernach wird die Eisenfirma vorleistungspflichtig, d. h. sie muß liefern, ehe die Bezahlung begehrt werden kann. Nach § 321 BGB. kann derjenige, der zur Vorleistung verpflichtet ist, die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn eine wesentliche Verschlechterung nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eintritt, durch die der Anspruch auf Bezahlung gefährdet ist. Die Verweigerung der Auslieferung kann erfolgen, bis die Zahlung bewirkt oder die Sicherheit geleistet wird. Unter gegebenen Umständen gibt der § 321 BGB. nur ein Recht auf Verweigerung der Auslieferung, durch die der Käufer nicht etwa in Zahlungsverzug kommt. Dieser ist bekanntlich die Voraussetzung für eine Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages. Im vorliegenden Falle gibt der § 321 BGB. der Eisenfirma wohl das Recht, die Auslieferung der Ware zu verweigern, in dessen kann sie in Stützung auf dieses Recht nicht die Annahme vom Käufer Zug um Zug gegen Barzahlung verlangen und ihn im Falle der Ablehnung in Verzug setzen. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dem Ver-

käufer nicht das Recht abgesprochen werden, dem Käufer nach erfolgter Auslieferungsverweigerung eine Erklärungsfrist zu setzen. In dieser muß der Käufer sich dann entscheiden, ob er Zug um Zug zahlen oder Sicherheit leisten will, was durchaus den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht. Falls der Käufer die Erklärungsfrist ignoriert oder eine ablehnende Äußerung abgibt, so steht dem Verkäufer, der an sich zur Vorleistung verpflichtet ist, das Recht zum Rücktritt vom Vertrage zu.

Bei dem vorliegenden Tatbestand hat die Eisenfirma nicht richtig gehandelt, denn für die verweigerte Auslieferung der Restmengen Stabeisen hat kein begründeter Anlaß vorgelegen. Die Eisenfirma hätte dem Käufer die Gründe für die abweichende Vertragsvereinbarung mitteilen und gleichzeitig eine Frist setzen müssen, innerhalb der sich der Käufer zu entscheiden habe, ob er die Zahlung leisten oder den Kaufpreis sicherstellen wolle. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hätte der Verkäufer von dem Vertrage zurücktreten können.

Wie ist die Rechtslage bei Annahmeverweigerung der Ware seitens des Kunden?

Der Kunde als der Käufer gerät bei Annahmeverweigerung der Ware in Annahmeverzug und gleichzeitig in Abnahmeverzug. Dem Verkäufer stehen regelmäßig alle Rechte zu, die sich aus dem Gläubiger- und Schuldner-

herabzudrücken. Daß das nicht ohne Rückwirkung auf den Kredit bzw. die Kreditergabe bleiben könnte, leuchtet ein. Auch der Lombard, also die Beleihung von Wertpapieren, müßte schwer leiden und bei fallenden Kursen Nachschüsse erfordern, wenn man sich nicht entschließt, die Lombardgrenze zu erhöhen, und damit die Lombardsicherheit zu verwässern, was in jeder Beziehung — auch als vorübergehende Maßnahme — bedenklich ist. Wahrscheinlich wird aber dieses Gesamtgebiet stärker geschützt werden; die Folge wären prozentual größere Einbußen am Aktienmarkt, welche sich dann nur allmählich angleichen würden. Man kann daher mit verhältnismäßig größeren vorübergehenden Abschlägen am Aktienmarkt rechnen, deren Durchschnitt immerhin um 20—25% trotz Reparierung liegen dürfte.

Maßnahmen, wie ihnen das deutsche Volk seit der Notverordnungs-Ära unterworfen ist, schaden immer und zwar dann am meisten, wenn die Nachteile nicht an die Oberfläche treten; sie sammeln sich, verdichten sich und zerfressen unsichtbar gerade die feinsten Gewebe, die Zellengewebe der lebenswichtigsten Organe; kommen sie später zum Vorschein, so ist nicht mehr zu helfen. Zeichen der Zeit:

Man möchte seinen Augen nicht trauen: Sogenannte „bewährte“ Wirtschaftsführer mit einem Stich ins Husarenritt-Politische „sehen“ das bleibende Gesundheitselement im „Akt der Geldschöpfung“ durch Mehrausgabe von Noten, in einer „mutigen Veränderung des Preisniveaus“, behaupten, daß die heutige Mark am Friedenswert gemessen, 5 Mark (Friedensgoldmark) und mehr wert wäre; es ist nicht zu verstehen, was sich diese Menschen unter solchem Gefasel vorstellen. Vielleicht die von Entente- und Kreuger-Kreisen empfohlene „gemäßigte Inflation“ in Deutschland? Eine neue Scheinblüte, welche die Verwesung mit Papier-Blumen verhüllen und bedecken soll?

Ernst genommen sind das aber alles Zeichen einer

verzögerung. Als Wirkung des Gläubigerverzuges vermindert sich die Haftung des Verkäufers, und er hat während des Verzuges des Kunden nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Verkäufer kann die Mehraufwendungen bezüglich Aufbewahrung und Erhaltung der Ware als Schadensersatz verlangen und von der Möglichkeit, sich der Ware zu entledigen, Gebrauch machen. Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches kann der Verkäufer die Ware auch in einem öffentlichen Lagerhaus oder in anderer, sicherer Weise hinterlegen. Endlich räumt das Handelsrecht dem Verkäufer bei Annahmeverzug des Käufers das Recht des Selbsthilfeverkaufes ein. Hierüber sind in der Praxis besonders vielfach Zweifel und Unklarheiten anzutreffen. Da der Käufer durch den Annahmeverzug zum Schadensersatz verpflichtet wird und die Höhe des Schadensersatzes mit der Länge der Dauer des Annahmeverzuges und dem Befinden der Ware in den Händen des Verkäufers durch Wertverlust sowie Aufbewahrungspesen immer steigt, verhindert der Selbsthilfeverkauf hier zunächst ein weiteres Anwachsen des Schadensersatzanspruches. Die Voraussetzung ist, daß es sich um vertragsmäßige Ware handeln muß, und daß der Kunde bei Geltendmachung bestehender Mängel nicht in Annahmeverzug verfällt. Der Verkäufer muß den Annahmeverzug des Käufers beweisen, und zwar dahingehend, daß er die Lieferung in vertragsmäßiger Weise angeboten habe. Der Käufer kommt nur in Annahmeverzug, wenn ihm die Ware in einem Zustande angeboten wird, daß sie auf ihre Beschaffenheit und Vertragsmäßigkeit geprüft werden kann. Der Käufer ist der Anbietung der Ware nicht überhoben, wenn er lediglich die Faktura übersandt und danach erklärt hat, daß er die Ware nicht annehmen werde. Es ist die unbedingte Voraussetzung, daß der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug gerät, wenn er es z. B. unterläßt, die zugeschickte Ware abzunehmen oder abzuholende Ware abzuholen bzw. abzurufen, obwohl Aufforderung des Verkäufers vorliegt.

Vor dem Selbsthilfeverkauf muß die Aufforderung des

bereits um sich greifenden allgemeinen „geistigen“ Verwirrung, die das Natürliche vom Mechanischen, Gekünstelten und auf den Kopf gestellt Verkehrten nicht mehr zu unterscheiden vermag, sich aber dafür als „heroische Entschlußkraft“ feiern läßt; solche Zeiten stehen im Zeichen der Überspitzung und unmittelbar vor dem Umschwung in ein künstlich herbeigeführtes, darum aber doch natürliches Extrem. Und das ist gut so, denn die Übertreibung und Hast der Notverordnungen (oft ohne Auswirkungsmöglichkeit), Steuererhöhungen, die sich verschärfende Proletarisierung des gesamten deutschen Volkes, muß schließlich zu Wirren führen, und es sind deutliche Anzeichen dafür vorhanden, daß alle Bande mehr oder minder aufgelockert sind.

Für den deutschen Anleger ist das auch die Rettung; sonst würde ihm nicht nur alles weggesteuert, sondern auch die Anlagewerte würden infolge desselben Umstandes, zu dem noch der Kaufkraftschwund hinzukommt, entwertet. Ohne Ordnung ist kein Leben, alles zersetzt sich ohne sie; das erleben wir heute, trotz allem Paragraphenschein. Deshalb betonen wir wie im letzten Bericht: Die Neuordnung wird in absehbarer Zeit kommen und — sie wird wieder Leben schaffen.

Für die nächste Zeit

kann — sofern sich Senkungen größeren Ausmaßes trotz Gegenwirkung der Börsenorgane ergeben sollten — nur die Aufnahme empfohlen werden; diese natürlich zweckmäßig und wenigstens zum Teil in jenen Wertpapiergattungen, die sich bereits im Besitz befinden, weil dadurch eine wesentliche Verbilligung eintreten kann. Wer gute, sichere und wertvolle Wertpapiere besitzt, hat keinerlei Veranlassung, diese zu verschleudern. Von uns aus ist seinerzeit immer wieder auf die Umlage hingewiesen worden und wir hoffen, daß unsere Leser diesen Winken Folge gegeben haben.

Dir. J. L. K.

Verkäufers an den im Annahmeverzug befindlichen Käufer vorausgehen, die Ware bis zu einem bestimmten Termin abzunehmen oder die öffentliche Versteigerung zu gewärtigen. Zwischen dieser Ankündigung und der Ausführung muß ein zeitlicher Zwischenraum liegen, damit der Käufer Maßregeln gegen den ihm drohenden Schaden treffen kann. Die Androhung kann mit der Offerte der Ware und der gleichzeitigen Aufforderung zur Abnahme gegebenenfalls verbunden werden. Die Angabe einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versteigerung ist bei der Androhung nicht erforderlich; besondere Formvorschriften sind bei der Androhung nicht gegeben, sie kann auch telephonisch ausgesprochen werden. Eine vorherige Androhung ist nicht erforderlich, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist.

Der Verkäufer hat im Falle der öffentlichen Versteigerung den Käufer von der Zeit und dem Ort der Versteigerung vorher zu benachrichtigen, andernfalls dem Verkäufer die Pflicht des Schadensersatzes zufällt. Die Bekanntmachung muß rechtzeitig erfolgen, so daß durch sie ein angemessener Kreis von Kauflustigen herangezogen werden kann. Der Verkäufer wie auch der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten. Der nichtöffentliche Verkauf ist nur dann möglich, wenn die betr. Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat. Der Verkauf kann nach vorgängiger Androhung bewirkt werden aus freier Hand durch eine zu solchen Verkäufen, öffentlichen Versteigerungen, befugte Person zum laufenden Preis. Der Verkäufer darf weder als Käufer hierbei auftreten noch die Ware selbst zum Tageskurs übernehmen. Von dem vollzogenen Selbsthilfeverkauf hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Selbsthilfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Käufers. Die Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Erlöse aus dem Selbsthilfeverkauf kann der Verkäufer vom Käufer nun noch einfordern.

Dr. Ulrich Witt



Geschäft und Recht

„Auf Probe“ – „zur Aushilfe“ (2)

Abschluß ständig erneuerter Dienstverträge.

Im Urteil vom 10. 4. 29, RAG. 487/28 Bensch. Bd. VI, H. 1 ff. hat das RAG. seine Stellungnahme zu dieser schon in Heft 24 Seite 381/382 am Schluß angeschnittenen Frage nochmals, wie folgt, zusammengefaßt:

„Die Auslegung, daß das Aushilfsverhältnis nach Überschreitung der für die Aushilfe gesetzten Höchstzeit in einen ordentlichen Dienstvertrag mit anderen Bedingungen der Vertragslösung von selbst übergeht, entspricht der Regelung, die das Sozialrecht auch in gesetzlichen Bestimmungen sonst gefunden hat. So bestimmt § 69 HGB., daß die in § 67 bestimmten Kündigungsfristen keine Anwendung finden, wenn ein Handlungsgehilfe zur vorübergehenden Aushilfe angenommen wird, daß die Geltung aber wieder eintritt, wenn das Dienstverhältnis über 3 Monate hinaus fortgesetzt wird. Ähnliche Grundsätze hat die Rechtsprechung zu § 122 Gewerbeordnung entwickelt (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 15, S. 178, 16 S. 364, 19 S. 420). Nach § 17 des Schwerbeschädigtengesetzes ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung nicht erforderlich, wenn ein Schwerbeschädigter ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen wird, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über 3 Monate hinaus fortgesetzt wird.“

Es handelte sich hier um die Klage eines Angestellten, der bei einem Finanzamt zunächst vom 26. August bis 26. September „nur zur aushilfsweisen Beschäftigung“ eingestellt war, und dessen Beschäftigungsverhältnis dann bis zum 10. Oktober verlängert worden war. Am 19. Oktober war der Betreffende wieder „als Zeitangestellter nur zur aushilfsweisen Beschäftigung“ bis zum 18. Dezember angenommen worden. Das Vertragsverhältnis wurde zunächst bis zum 18., dann bis zum 31. und schließlich bis zum 15. Februar verlängert. Der Kläger erhob Anspruch auf monatliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalendermonats. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab, das Landesarbeitsgericht Jena und das Reichsarbeitsgericht gaben jedoch der Klage statt, da der zuständige Tarifvertrag die Bestimmung enthielt, daß die Dauer einer Beschäftigung zur vorübergehenden Aushilfe binnen eines Jahres 4 Monate nicht überschreiten dürfte, andernfalls ein tarifvertragsmäßiges Dienstverhältnis Platz zu greifen hätte. Das RAG. hat auf Grund dieser Bestimmungen des Tarifvertrages angenommen, daß der Kläger in dem von seiner Einstellung vom 26. August an laufenden Jahr seit dem 4. Januar 1927 mehr als 4 Monate im Dienst war, wenn man die Nichtbeschäftigung in der Spanne vom 10. bis 18. Oktober abrechnet. Andererseits hat das RAG. ausdrücklich betont, daß sich seine Stellungnahme nur aus den besonderen Verhältnissen des vorliegenden Falles erkläre und keinesfalls festgelegt werden sollte, daß ein tarifmäßig festgelegtes Arbeitsverhältnis, das sich als Aushilfsverhältnis nach der Dauer seiner Begrenzung und den sachlichen Umständen nicht darstelle und die Umgehung von Kündigungsschranken nicht bezwecke, im Rahmen des streitigen Angestelltentarifvertrages überhaupt unzulässig wäre (vergl. hierzu auch Urteil des LAG. Breslau a. a. O.).

Ein Grenzfall

beschäftigte das RAG. im Urteil vom 1. Juni 1929 Akt.Z. RAG. 636/28 Bensch. Bd. VII, H. 2, S. 208ff. Hier war eine Angestellte in einem Fleischgeschäft im Osten

Berlins seit 10. September 1926 jeden Freitag und Samstag als Verkäuferin tätig. Am 8. September 1928 war das Arbeitsverhältnis auf sofort vom Arbeitgeber gekündigt worden, mit der Begründung, daß es sich nur um ein Aushilfsverhältnis handelte, und die Klägerin auch stets den gegenüber dem Arbeitsentgelt der ständig beschäftigten Verkäuferinnen höheren Lohn für Aushilfskräfte erhalten hätte. Die Klägerin hatte Anspruch auf monatliche Kündigungsfrist erhoben, wie sie im Tarifvertrag für Verkäuferinnen und Kassiererinnen im Berliner Ladenfleischergewerbe als monatliche vereinbart war. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Berlin hatten der Klage stattgegeben mit der Begründung, daß, wenn auch die Klägerin stets nur Freitags und Sonnabends beschäftigt gewesen wäre, mit Rücksicht auf die langjährige Dauer dieser Tätigkeit ein für unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis als vorliegend angenommen werden müßte, und daß infolgedessen die Behauptung der Beklagten, es wären jeweils neue Verträge, nämlich für den Freitag und Samstag jeder Woche, also auf bestimmte Zeit, geschlossen worden, nicht als zutreffend angesehen werden könnte; ferner könnte mit Rücksicht auf die Zeitdauer der Vertragsbeziehungen von einer Anstellung auf Probe zur Zeit der Kündigung nicht mehr die Rede sein. Demgegenüber führt das RAG. aus, auch eine Probeanstellung, die nach der Behauptung der Klägerin ursprünglich vorgelegen haben sollte, könnte sehr wohl auf eine bestimmte Zeit eingegangen werden. Zwar wäre, wenn das Arbeitsverhältnis über eine vereinbarte Probezeit hinaus fortgesetzt werde, allerdings für den Regelfall anzunehmen, daß nunmehr der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert sei (§ 625 BGB.). Dies gelte jedoch in der Hauptsache nur für Arbeitsverhältnisse, die als ständige gedacht seien, eine solche Gestaltung der Vertragsbeziehungen könnte jedoch in vorliegendem Falle unter Berücksichtigung der ganzen Umstände (Geschäft, dessen Kundschaft in einer Arbeitergegend den Fleischbedarf nur am Wochenende einkaufe, Entlohnung der Klägerin mit dem höheren Aushilfslohn) nicht angenommen werden. Es handelte sich vielmehr um ein Vertragsverhältnis, wonach jedesmal bei unterlassener Kündigung die Fortsetzung der Tätigkeit auf bestimmte Zeit, nämlich für die beiden genannten Tage der folgenden Woche als vereinbart gelten sollte. Darin liege der stillschweigende Abschluß eines jedesmaligen neuen Dienstvertrages auf bestimmte Zeit, nämlich für 2 Tage. Eine derartige Regelung wäre durchaus zulässig. Die §§ 67 und 69 HGB. könnten überhaupt nicht Platz greifen, weil es an einer Vereinbarung einer Kündigungsfrist unter den Parteien fehlte, § 69 auch um des willen nicht, weil von vornherein immer eine bestimmte Dauer der Beschäftigung für 2 bestimmte Tage vereinbart worden sei, und jedesmal ein gleicher Vertrag für die folgende Woche als geschlossen angenommen werden müsse.

Hueck hält diese Auffassung des RAG. in der Kritik der genannten Entscheidung für bedenklich. Er erblickt in der Vereinbarung der Parteien einen Vertrag auf unbestimmte Zeit und macht geltend, daß auf Grund der Auffassung des RAG. unzulässige Umgehungen des § 67 HGB. begünstigt werden könnten. Es könnte z. B. ein Arbeitgeber mit einem Angestellten verabreden, er nähme ihn jeweils für die Zeit von Montag bis Sonnabend an, werde aber jeden Montag, wenn er nichts anderes sage, den Vertrag stillschweigend erneuern.

Diesen Bedenken Huecks vermag ich nicht beizupflichten, da das RAG. seine Stellungnahme ausdrücklich

mit den besonderen Verhältnissen des vorliegenden Falles (s. oben) begründet hat. In anderen Fällen hat das RAG., wie bereits erwähnt, sich in schärfster Form gegen eine Umgehung der Kündigungsvorschriften durch den Abschluß einer fortgesetzten Kette kurzfristig bestimmter Dienstverträge an Stelle eines einheitlich dauernden Dienstverhältnisses gewandt, wenn es auch andererseits (s. Urteil v. 2. 3. 29 RAG. 418/28 Bensch. Slg. V H. 3 S. 344) nicht verkannt hat, daß z. B. in Zeiten schlechter Konjunktur und andererseits bei Neueröffnung eines Geschäfts ein wechselnder Auftragsbestand den Abschluß kurzfristiger Arbeitsverträge rechtfertigen kann. (Vgl. Urteil des RAG. vom 5. Juni 1929 RAG. 597/28 Bensch. Samml. Bd. VI H. 2, S. 211ff., Urteil des RAG. vom 28. 11. 1930 RAG. 286/30 zitiert in Arbeitsgericht, 36. Jhg. Nr. 4. Urteil des RAG. vom 9. 4. 1930 RAG. 470/29 Bensch. Samml. IX, S. 350ff.; Urteil des RAG. vom 4. 2. 1931 RAG. 440/30 Bensch. Bd. XI, H. 2 S. 233ff. s. a. Urteil des RAG. vom 27. 7. 1929 RAG. 77/29 Samml. Vereinigung 1929 S. 584; ferner Urteil des Arbeitsgericht Stettin vom 21. 7. 27 Akt.Z. 2. A C 55/27 und Urteil des Arbeitsgerichts Berlin Kammer 13 vom 21. 7. 27, Akt.Z. 13. A.C. 50/27 NAK. Neueste Sprechpraxis IX, Folge vom 1. 10. 1927 und Urteil d. AG. Berlin vom 13. 9. 28, 3 A.C. 897/28 NAK. Kündigung IV Folge vom 1. 8. 30.)

Von besonderer Bedeutung ist das Urteil des RAG. vom 14. 12. 29, Akt.Z. RAG. 313/29 Bensch. Samml. Bd. VII H. 4. S. 504ff. Hier hat das RAG. mit ausführlicher Begründung dargelegt, daß

die Schutzbestimmungen der §§ 84, 86 des Betriebsrätegesetzes und § 2 des Kündigungsschutzgesetzes für ältere Angestellte

auf Arbeitsverträge, die ohne Kündigung durch Zeitablauf endigen, keine Anwendung finde. Eine andere Beurteilung wäre nur dann anzunehmen, wenn der auf bestimmte Zeit geschlossene Arbeitsvertrag nur dann sein Ende erreichen sollte, falls vorher gekündigt werde.

„Das Gesetz bietet keine Anhaltspunkte dafür, daß unter Kündigung im Sinne der §§ 84, 96 BRG. etwas anderes zu verstehen ist, als sich aus dem allgemeinen Rechtsbegriffe der Kündigung ergibt, nämlich die eine Lösung des Arbeitsverhältnisses bezweckende Willenserklärung des Arbeitgebers. Auch Erwägungen, die an dem sozialpolitischen Zweck der Kündigungsschutzbestimmungen sowohl des BRG. als auch des Angestelltenkündigungsschutzgesetzes anknüpfen, sind angesichts des Wortlautes der Bestimmungen nicht geeignet, eine über die Fälle wirklicher Kündigung hinausgehende Anwendung zu rechtfertigen, insbesondere sie auf solche Fälle auszudehnen, in denen nach dem Inhalte des Arbeitsvertrages das Arbeitsverhältnis ohne weiteres durch Zeitablauf endigt.“

(Es handelte sich um die Klage eines Musikers, der für die Zeit vom 1. September 1928 bis 31. August 1929 engagiert war und auf Grund seiner Eigenschaft als Angestelltenratsmitglied und außerdem aus dem Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte Klage erhoben hatte.) Aus den oben erwähnten Gründen hat das RAG. in Übereinstimmung mit Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Hamburg die Klage abgewiesen. (Vergl. auch Urteil des RAG. vom 28. 11. 30 RAG. 286/30 Bensch. Samml. Bd. X, H. 4, S. 549 und vom 4. 2. 31 RAG. 440/30 Bensch. Slg. Bd. XI, H. 2, S. 233 und Urteil d. LAG. Breslau vom 27. 11. 28, 15a 200/28 NAK. Kündigung I. Folge vom 1. 5. 29, sowie Urteil d. LAG. Frankfurt/M. vom 7. 6. 28, 26 II. S. 42/28 NAK. Kündigung a. a. O.)

Daß es zur Vermeidung von Streitigkeiten durchaus notwendig ist, über die Gestaltung des Dienstverhältnisses und seine Beendigung auch bei aushilfsweiser Beschäftigung

klare Abmachungen

zu treffen, ergibt sich aus den Urteilen des RAG. vom 23. 7. 1928 RAG. 102/28 (Arbeitsgericht, 33. Jahrgang, Sp. 396/97 und vom 27. 11. 1929 RAG. 302/29 Bensch. Samml. Bd. VII, H. 3 S. 418ff.).

Im ersteren Falle hatte ein Arbeitgeber einem Angestellten gekündigt, ihn jedoch auf seine Bitte, aber ausdrücklich

„unter Verbleib in gekündigter Stellung“

weiterbeschäftigt. Als der Betreffende am 27. 12. zum 31. 12. entlassen wurde, verlangte er unter Berufung auf § 66 HGB. im Zusammenhang mit § 625 BGB. Bezahlung bis zum 31. 3. des folgenden Jahres. Das RAG. hat der Klage stattgegeben mit der Begründung, nicht jede bittweise Belassung eines gekündigten Angestellten stehe mit rechtlicher Notwendigkeit der Annahme einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses entgegen, vielmehr sei nur anzuerkennen, daß im Einzelfalle der Sachverhalt so gewürdigt werden könnte, und zwar werde eine solche Beurteilung oft recht naheliegen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Gefälligkeiten nicht notwendig Rechtsverbindlichkeiten nach sich ziehen müßten. (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 55, S. 313ff. Vergl. auch Urteil des RAG. vom 5. 6. 1929, RAG. 597/28 Bensch. VI, H. 2, S. 211ff.)

Im zweiten Falle handelt es sich um die Klage eines Angestellten, der zunächst für die Zeit vom 1. 10. 1928 ab „aushilfswise für die Erledigung schriftlicher Arbeiten bis zur Dauer von 3 Monaten“

auf tägliche Kündigung eingestellt, dann auf Grund eines Schreibens vom 27. November 1928 erneut für die Dauer von etwa 6 Wochen aushilfswise für eine andere Tätigkeit (Einrichtung einer Kartei) mit täglicher Kündigungsfrist weiter beschäftigt war und als er am 19. Januar 1929 zum gleichen Tage entlassen wurde, Klage auf Zahlung des Gehalts bis Ende Februar 1929 erhoben hatte. Die Beklagte hatte eingewandt, die Dauer des Dienstverhältnisses sei zweckbestimmt gewesen, zuletzt durch den Zweck „Einrichtung einer Kartei“. Das RAG. hat die Beklagte in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht Berlin verurteilt mit folgender Begründung:

„Es genügt, um die Annahme eines in der Dauer unbestimmten Dienstverhältnisses und die Anwendung des § 67 HGB. auszuschließen, nicht, daß die Arbeit dem angegebenen Zweck wirklich dienen sollte und dient. Für die Frage, ob im Sinn von § 620 Abs. 2 BGB. ein Dienstverhältnis des Zweckes wegen als in der Dauer bestimmt anzusehen ist, kommt es vielmehr darauf an, ob der Zweck für die Dauer des Verhältnisses ausdrücklich oder nach den Umständen als Maß und Grenze gesetzt ist. Das trifft bei dem Kläger insofern nicht zu, als er auch nach dem Vertragschreiben der Beklagten vom 26. 11. 28 nach wie vor auf tägliche Kündigung stehen sollte. Er hat dann auch schon zum 19. Jan. 1929 Kündigung erhalten, obwohl auch nach der Angabe der Beklagten die Karteiarbeiten damals noch nicht abgeschlossen waren. Nun mag, jedenfalls im Sinne von § 620 Abs. 2 BGB. gelten, daß ein Dienstverhältnis auch dann unter diese Bestimmung fällt, wenn es nur in der Höchstdauer durch den Zweck fest begrenzt, vorher aber von Kündigung abhängig ist. Dann steht das Dienstverhältnis bis zur Erfüllung des Zweckes unter dem Kündigungsrecht der Gesetze, für den vorliegenden Fall so, daß nach Ablauf der Dreimonatsfrist seit dem 1. Januar 1929 wegen des Eingreifens der §§ 67, 69 HGB. die vertragliche Kündigungsfrist fortan ausgeschlossen war. Früher als mit dem Abschluß der Arbeiten an der Kartei konnte deshalb das Dienstverhältnis des Klägers seit dem 1. Januar 1929 nur durch Kündigung nach § 67 HGB. beendet sein.“

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Rechtsprechung des RAG. zur Frage befristeter Arbeitsverträge den Bedürfnissen der Praxis durchaus gerecht wird, allerdings erscheint die Stellungnahme des RAG. zur Frage der bittweisen Weiterbeschäftigung des AN. bedenklich, da eine Überspannung des Kündigungsschutzgedankens sich letzten Endes gegen die AN-schaft auswirken dürfte (vgl. meine Ausführungen in „Beleg und Bilanz“, 3. Jahrg., Heft 12, S. 189).

Dr. Alfred S c h n e i d e r.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsg Gebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsg Gebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Verlust, aber kein Verlustvortrag. Ermäßigung? (EStG. § 15 Abs. 1 Nr. 4).

Der § 15 Abs. 1 Nr. 4 EStG. bestimmt, daß Ausgaben bei Steuerpflichtigen, die Bücher im Sinne der §§ 13, 28 führen, die Beträge sind, die zur Beseitigung eines Verlustes verwendet werden, der in den beiden unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitten nach den Ergebnissen der Buchführung entstanden ist. Hieraus geht hervor, daß der Verlustvortrag nur Anwendung finden soll bei Vorliegen ordnungsmäßiger Buchführung und dann auch nur bei Gewerbetreibenden. Im Fragefall hat der Steuerpflichtige zwar einen Verlust erlitten, als er aus der Offenen Handelsgesellschaft ausschied, es mangelt aber zunächst grundsätzlich an der Voraussetzung, daß er eine ordnungsmäßige Buchführung führt und daß er weiterhin einen Gewerbebetrieb unterhält. Außerdem aber liegt bei Offenen Handelsgesellschaften die Sache so, daß die Feststellung des Verlustes im Verlustjahr auch bindend ist für die späteren Jahre. Wenn nun die Angabe des Finanzamts Köln im Einkommensteuerbescheid 1930 trifft, daß für 1929 für die Offene Handelsgesellschaft ein Verlust nicht festgestellt worden sei, dann entfällt tatsächlich die Möglichkeit, auch aus diesem Grunde die Berücksichtigung des Verlustes geltend zu machen.

Unmittelbar aus dem Gesetzestext ergeben sich also schon drei Gründe, warum nach meiner Auffassung der Einspruch gegen die Nichtberücksichtigung des Verlustes einen Erfolg nicht haben kann. Es kommt aber hinzu, daß der Steuerpflichtige den Einkommensteuerbescheid für 1929 hat rechtskräftig werden lassen, ohne die Nichtberücksichtigung des Verlustes im Steuerabschnitt 1929 zu beanstanden. Obgleich nun später dem entstandenen Verluste bis zu gewissem Grade dadurch Rechnung getragen worden ist, daß man auf Grund des § 108 RAO. a.F. die Steuer ermäßigt hat, liegt nach meiner Auffassung hierin durchaus kein Anerkenntnis des Verlustes im eigentlichen Steuerfestsetzungsverfahren. Vielmehr handelt es sich hier um eine reine Billigkeitsmaßnahme auf Grund der Tatsache, daß der Steuerpflichtige durch die Rechtskraft des Steuerbescheides in irgendeinem Moment, aus dem sich die Steuerhöhe ergibt, benachteiligt worden ist. Man kann nach meiner Auffassung aus der Billigkeitsmaßnahme ein Anerkenntnis des Verlustes mit allen Folgerungen nicht schließen. Außerdem aber würden die oben erwähnten Gründe meiner Ansicht nach bereits ausreichen, um die Berücksichtigung eines Verlustvortrages unmöglich zu machen.

Die Ablehnung, die das Landesfinanzamt Köln hinsichtlich der Einkommensteuervorauszahlungen für 1931 ausgesprochen hat, scheint mir aus dem Grunde des Verlustes ebenfalls berechtigt gewesen zu sein. Jedenfalls sind die Gründe, die das Landesfinanzamt anführt, insofern richtig, und decken sich im wesentlichen auch mit

dem, was ich vorstehend hinsichtlich der Berücksichtigung des Verlustvortrages im Einkommensteuerbescheid 1930 gesagt habe.

Etwas anderes ist es, ob nicht die Vorauszahlungen 1931 herabgesetzt werden könnten aus § 100 EStG., wobei sich aus den beiden Absätzen der Bestimmung zwei Möglichkeiten ergeben, deren Vorliegen von Ihnen nachgeprüft werden müßte. Da ich nicht weiß, ob Ihnen der Wortlaut bekannt ist, gebe ich ihn hier abschriftlich an:

„Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein Einkommen für einen Steuerabschnitt gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um RM. 1000 niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlungen zu stunden.“

Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse voraussichtlich Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, an die Stelle von sonstigem Einkommen treten und die Minderung des sonstigen Einkommens mindestens RM. 500.— beträgt, so sind ihm auf Antrag die Vorauszahlungen bis auf den Betrag zu stunden, der voraussichtlich als Einkommensteuer von dem der Veranlagung unterliegenden Einkommen zu entrichten ist.“

Diese Bestimmung hätte eine Möglichkeit enthalten. Eine weitere Möglichkeit, die sich aber schon auf den Einkommensteuerbescheid 1930 erstreckt, wäre die, auf Grund des § 56 Abs. 1 Satz 4 eine Ermäßigung der Einkommensteuer herbeizuführen. Nach der genannten Bestimmung kann eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Einkommensteuer auch dann eintreten, wenn der Steuerpflichtige in dem vorangegangenen Steuerabschnitt kein Einkommen bezogen und den Lebensunterhalt im wesentlichen aus seinem Vermögen, insbesondere aus Ersparnissen, gedeckt hat. Auch hier wäre natürlich zunächst zu prüfen, ob die in dieser Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen erfüllt werden. Dann müßte aber nach meiner Meinung, was überhaupt und grundsätzlich bei der Sachlage ratsam ist, der Einspruch zurückgezogen werden, und ein entsprechender Ermäßigungs- oder Erlaßantrag gestellt werden. In diesem Antrag wird der Steuerpflichtige auf den Vorgang des Steuerabschnitts 1929 Bezug nehmen und darauf hinweisen, daß die Einkommensteuerermäßigung für 1929 ihren Anlaß in der Nichtberücksichtigung des Verlustes infolge Rechtskräftigwerdens des Steuerbescheides 1929 hatte, daß aber der Verlust nicht vollständig berücksichtigt worden sei und daß sich im übrigen die Einkommenverhältnisse für 1930 dem § 56 Abs. 1 Satz 4 entsprechend gestaltet haben, so daß der Steuerpflichtige in einer besonders unglücklichen Lage sei.

Umbaukosten für gemieteten Laden (Abschreibungen).

Der Laden ist nach Ihrer Angabe auf 10 Jahre gemietet. Der Mietvertrag kann vom Mieter auf 15 Jahre ausgedehnt werden. Außerdem scheint im Mietvertrag ein Vorkaufsrecht für das Geschäftshaus vorgesehen zu sein.

Der Mieter hat den Laden mit RM. 4500.— umbauen lassen. Er will entsprechend der eigentlichen Mietdauer 10 % jährlich auf diese Umbaukosten abschreiben. Das Finanzamt will nur 1 1/2 % Abschreibungen zulassen.

In Fällen, wie dem vorliegenden, hat das Finanzamt bei der Festsetzung des Abschreibungssatzes nach der Rechtsprechung des RFH. die tatsächlichen Verhältnisse zu würdigen. Das Finanzamt übersieht hier zunächst, daß ja auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufhebung des unbedingt auf 10 Jahre laufenden Mietvertrages nicht ausgeschlossen wäre. In dem Falle einer Entscheidung VI A 173/30 vom 1. 10. 1930 hatte der Beschwerdeführer einen Laden umgebaut, den er auf 20 Jahre gemietet hatte. Hier sind Abschreibungen zugelassen worden auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren, weil die Wahrscheinlichkeit der Kündigung vor Ablauf des längeren Zeitraums von 20 Jahren mit 50 % eingeschätzt worden ist. Der RFH. sagt dazu, daß die Frage, für wieviele Jahre die Nutzung anzunehmen sei, „nur durch Schätzung auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse zu beantworten sei“.

Weiter beschäftigt sich der RFH. in einer Entscheidung I A 368/28 vom 14. 12. 1928 mit dem Einfluß von Vor- und Ankaufsrechten auf den Ertrags- oder gemeinen Wert eines nicht zwangbewirtschafteten Grundstücks. Aus dieser Entscheidung, die natürlich einen ganz anderen Fall behandelt, ziehe ich den Schluß, daß Vorkaufsrechte ebenfalls nur dann berücksichtigt werden können bzw. müssen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine bindende Verpflichtung zur Benutzung des Vorkaufsrechts ergeben.

Im Fragefall kommt die Festsetzung der Abschreibungen auf die Umbaukosten mit 1 1/2 % nach meiner Überzeugung überhaupt nicht in Betracht. Das Finanzamt behandelt damit die Sache so, als wenn das betreffende Geschäftshaus auf Grund des Vorkaufsrechts dem jetzigen Mieter bereits gehörte. Dafür spricht die Höhe des Satzes von 1 1/2 %, dem gewöhnlichen Abschreibungssatz auf Gebäude. Das Finanzamt behandelt also das Vorkaufsrecht bereits wie einen tatsächlichen Besitz bzw. Eigentum. Dem widerspricht bereits die Tatsache, daß eine Mietvertragverlängerung über die 10jährige Mietdauer hinaus für den Mieter auf weitere 5 Jahre festgelegt ist. Trotz des Vorkaufsrechts handelt es sich tatsächlich fraglos um ein reines Mietverhältnis.

Das Finanzamt könnte nun weitere Schwierigkeiten in der Richtung versuchen, daß es dem Mieter nur einen Abschreibungssatz von 6,7 % zubilligen will mit der Begründung, daß der Mietvertrag ein Mietvorrecht auf 5 Jahre über den Vertrag hinaus enthalte. Auch diesen Gesichtspunkt halte ich für den Fragefall in logischer Anwendung des über das Vorkaufsrecht Gesagten für unrichtig.

15 Vertragsjahre könnten den Abschreibungen nur dann zugrunde gelegt werden, wenn tatsächlich eine bindende Zusage oder Verpflichtung des Mieters hinsichtlich der Ausdehnung der Miete über 10 Jahre bestünde. Das

Finanzamt wird nach dem jetzigen Stande aber zugeben müssen, daß die Möglichkeit der Nichtausdehnung des Mietvertrages über 10 Jahre hinaus mindestens ebenso groß ist, wie die der Ausnutzung des Mietvorrechts. Ich würde also unter allen Umständen darauf bestehen, daß für die Umbaukosten ein Abschreibungssatz von 10 % jährlich anerkannt wird. Unter Umständen ist dieser Satz bereits auch zu niedrig, wenn damit gerechnet werden muß, daß die aufgewandten Umbaukosten deshalb nicht so lange ausgenutzt werden können, weil etwa nach fünf Jahren wieder ein Umbau erforderlich wird infolge Unmodernwerdens der Räume oder aus ähnlichen Gründen.

Will das Finanzamt den Abschreibungssatz von 10 % nicht anerkennen, dann würde ich in jedem Falle den Rechtsmittelweg beschreiten, da nach meiner Auffassung mit einer erfolgreichen Durchführung des Rechtsmittels unter Hinweis auf die obigen Gesichtspunkte zu rechnen ist. Fraglich ist natürlich, ob bereits der Einspruch beim Finanzamt Erfolg hat. Beim Finanzgericht in der Berufung rechne ich aber damit.

Tod bricht Miete, aber nicht Pacht (BGB. § 569/596).

Wenn es sich in Ihrem Falle um einen regulären Pachtvertrag handelt, was ich nicht beurteilen kann, ohne den Vertrag gesehen zu haben, und wenn in diesem Vertrag über den Todesfall nichts vereinbart worden ist, so hat nach meiner Auffassung § 596 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 569 BGB. Anwendung zu finden.

§ 596 Abs. 2 bestimmt, daß der Verpächter nicht berechtigt ist, das Pachtverhältnis nach § 569 zu kündigen. § 569 bestimmt folgendes:

„Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“

Mit anderen Worten heißt das also, daß, wenn es sich um einen Mietvertrag handelt, beim Tode des Mieters nach § 569 beide Parteien, also sowohl die Gemeinde wie auch die Erben des Händlers kündigen können, handelt es sich aber, wie Sie angeben, um einen Pachtvertrag, so konnten diesen nur die Erben des Händlers kündigen, nicht aber die Gemeinde als Verpächter. Diese muß sich die Fortsetzung des Pachtverhältnisses seitens der Erben gefallen lassen, wenn nicht etwa der Pachtvertrag etwas anderes bestimmt. Letzteres ist nach Ihrer Angabe ja aber nicht der Fall, so daß das Pachtverhältnis weiter besteht. Von einem Erlöschen des Pachtvertrages, wie die Gemeinde annimmt, ist nicht die Rede, vielmehr besteht er für die Pachtdauer von 10 Jahren.

Kündigungsschutz und Betriebstillegung.

Die Vorschriften des BGB., HGB. und des Kündigungsschutzgesetzes über die Kündigungsfristen werden dadurch nicht berührt, daß die Firma dem Demobilisierungskommissar die Betriebstillegung angezeigt hat. Gerade das Kündigungsschutzgesetz greift in die Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen, — Stilllegungen vom 8. 11. 1920 mit VO. vom 15. 10. 1923 ein, so daß sowohl die Arbeitgeber als auch die Gewerbeaufsichtsbehörde die Fristen des Kündigungsschutzgesetzes berücksichtigen müssen (Goldschmit).

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigentell: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgeld, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsbetrags, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigentelles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.